



**Präventions- und
Interventionskonzept
für Kinder und
Jugendliche der TGS
Seligenstadt 1895
e.V.**

Der Geschäftsführender Vorstand
31.1.2022

1.	Inhaltsverzeichnis	
		Seite
1.	Inhaltsverzeichnis	1 - 2
2.	Vorwort/ Motivation	3
3.	Rolle des Geschäftsführenden Vorstandes	4
4.	Kinderrechte	4
5.	Präventionskonzept	5 - 11
5.1	Eingrenzung und Definition	5
5.2	Implementierung Kinderschutzmaßnahmen	8
5.2.1	Einstellungsgespräche und Vertragsgestaltung	8
5.2.2	Verhaltenskodex und Verhaltensregeln	9
5.2.3	Vorlage eines Erweitertes Führungszeugnis	9
5.3	Benennung von qualifizierten Ansprechpersonen	10
5.3.1	Aufgaben der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten	10
5.3.2	Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein	11
5.4	Qualifizierung und Sensibilisieren der ehrenamtlich Tätigen und der Mitglieder	11
6.	Interventionskonzept	12 - 15
6.1	Vorgehen bei Verdachtsfällen	12
6.2	Ruhe bewahren	12
6.3	Erstgespräch und Einschaltung des GfV	12
6.4	Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen	14
6.5	Einschaltung von Dritten	14
6.6	Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	14
6.7	Aus Verdachts- und Vorfällen lernen	15
7.	Datenschutz	15

Anhang

A.	Hinweise	16-17
A 1	Formale Regeln für die Dokumentation von Gesprächen	16
A 2	Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	17
A 3	Partner im Bereich Kindeswohl	17
B.	Dokumente	18
B 1	DOSB und dsj	
	- Ehrenkodex	
	- Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im organisierten Kinder- und Jugendschutz	
	- Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	
	- 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander	
B 2	LSBH und sjh	
	- Kindeswohlgefährdung, Umsetzungsempfehlungen für Hessen, rechtlicher Rahmen	
	- Kindeswohl im Sport, Definitionen	
	- Kinderrechte im Sportverein	
	- Verhaltenskodex im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Verhaltensregeln zum Kindeswohl	
	- Prüfungsschema nach § 72a SGB - Zur Entscheidung der Einsichtnahme in das Führungszeugnis	
	- Kindeswohl im Sportverein (Grundhaltung von Trainer*innen)	
	- Kindeswohl bei Freizeiten und Trainingslagern	
	- Interventionsleitfaden für Mitarbeiter*innen Kindeswohl/ Prävention sexualisierter Gewalt im Sport	
B 3	Kreis Offenbach	19
	- Information zur Handhabung des §72 a SGB VIII im Sportverein	
	- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für	
C	Quellenangaben	19-20

2. Vorwort / Motivation

Die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes von Kindern und Jugendlichen im privaten und öffentlichen Raum ist allgemein anerkannt. Darüber hinaus fordert der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) seit 2010 diesen Schutzbereich insbesondere in Bezug auf sexualisierte Gewalt auch auf die rund 90.000 Vereinen in Deutschland auszuweiten. Denn sexuelle Gewalt kommt schon immer im Schul- und Vereinssport in allen Erscheinungsformen vor, wie auch in der übrigen Gesellschaft. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch muss in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens garantiert sein, so auch im organisierten Sport. Daher ist mittlerweile zu beobachten, dass die Politik (auf allen Ebenen: Bund, Land, Kreis, Kommune) und eine breite Basis des Sports (Bundes- und Landessportverbände, Sportjugendverbände auf Bundes- und Landesebene) sowie entsprechende Beratungsstellen sich der Forderung des DOSB (und anderen) angeschlossen haben.

Die TGS Seligenstadt 1895 e.V. spricht sich für einen aktiven Kinderschutz aus. Deshalb treten wir aktiv ein für die physische, psychische und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir wollen dazu beitragen, für das Thema Kindeswohl intern und extern zu sensibilisieren. Daher hat der Geschäftsführende Vorstand sich einstimmig für eine Verankerung des Kindeswohl in der Vereinssatzung ausgesprochen. Damit verbunden wurde ein Mandat zur Erstellung eines Präventionskonzeptes (inklusive eines Interventionskonzeptes). In der Generalversammlung der TGS am 01.10.2021 haben alle anwesenden Mitglieder (bei einer Enthaltung) für eine entsprechende Satzungsanpassung gestimmt.

Das TGS Präventionskonzept ist in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und entsprechend der Erkenntnislage sowie der vereinsinternen Situation anzupassen.

3. Rolle des Vorstands

Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) hat bereits mit dem Aufbau einer Kultur der Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl begonnen. So wurde die Satzungsergänzung mittlerweile initiiert und einzelne Maßnahmen (z.B. Vertragsgestaltung, erweitertes Führungszeugnis, ein Ansprechpartner im Vorstand) schon implementiert. In der Gesamtvorstandssitzung am 10.11.2021 wurde der aktuelle Sachstand vorgestellt und um Freiwillige für die weitere Ausgestaltung des Konzeptes geworben. Das vorgelegte Präventions- und Interventionskonzept wurde vom GfV am 15.12.2021 einstimmig verabschiedet.

In der weiteren vereinsinternen Umsetzung und Akzeptanz des Konzeptes spielt der GfV eine entscheidende Rolle. Er muss das Konzept mit Leben erfüllen und mit gutem Beispiel vorangehen. Neben der entsprechenden internen/ externen Kommunikation sollte das Thema auch in regelmäßigen Abständen als TOP auf die Sitzungen des GfV platziert werden. Nur dann kann auch erwartet werden, dass die Umsetzung des Konzeptes in den Abteilungen und auf der Ebene der TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen erfolgreich angenommen und akzeptiert wird.

4. Kinderrechte

Kinder können sich nicht alleine schützen. Sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch haben sie auch ein Recht auf Teilhabe und somit das Recht Ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ebenso ein Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

Wichtige Kinderregeln:

- Dein Körper gehört dir !
- Du hast das Recht, NEIN zu sagen!
- Niemand darf dir Angst machen oder dich auslachen!
- Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf Sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!

- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde!

5. Präventionskonzept

Das TGS-Schutzkonzept beinhaltet ein Präventions- sowie ein Interventionskonzept mit denen mehrere Ziele verfolgt werden.

Beim Präventionskonzept geht es um grundsätzliche, allgemeine Informations- und Aufklärungsmaßnahmen. Dadurch soll auf das Thema aufmerksam gemacht und die Zielgruppen sensibilisiert werden. Daneben wird konkret auf spezifische (situative) Risiken hingewiesen, um konkrete Warnzeichen zu erkennen. Weiterhin sollen Handlungsoptionen und Verhaltensregeln aufgezeigt werden, um den involvierten Personen Sicherheit im Umgang mit diesem Thema zu geben. Abschließend werden verschiedene standardisierte Maßnahmen eingeführt, um Sicherzustellen, dass sich niemand im Rahmen der Kinderbetreuung engagiert, der bereits einschlägig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt geworden ist (siehe auch § 72 a SGB VIII im Achten Sozialgesetzbuch und die Vereinbarung mit dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Dietzenbach, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

Kommt es zu einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung in jeglicher Form, ist die Angst oft groß, sich falsch zu verhalten. Es wird befürchtet entweder den Kindern und Jugendlichen Unrecht zu tun oder z.B. dem/ der Trainer*in, der/ die in solch einen Verdacht geraten ist. Das ist zweifellos eine schwierige und oft nicht eindeutige Situation. Hier beschreibt das Interventionskonzept den Prozess, den die TGS im konkreten Verdachtsfall vorsieht, um allen eine entsprechende Handlungssicherheit zu bieten.

5.1 Eingrenzung und Definition

Das Schutzkonzept richtet sich vorrangig gegen sexualisierte Gewalt von Minderjährigen. Dabei sollte die Interventionsschwelle für unseren Verein jede Form von erkannter physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt

sein. Dieses gilt auch für das Verhältnis der Kinder und Jugendlicher untereinander.

Hier könnten entsprechende Spielregeln (siehe dsj 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander, in der Anlage) aufgestellt werden, um jegliche Form des Mobbing oder Diskriminierung zu vermeiden. Der TGS fällt im Rahmen der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Rolle eines Vermittlers von gesellschaftlichen Werten zu. Diese Rolle gilt es anzunehmen und im täglichen Umgang miteinander zu stärken.

Definitionen

Im Rahmen von sexualisierter Gewalt werden grundsätzlich folgende Begriffe unterschieden:

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgenberechtigte bzw. sorgenverantwortliche Personen. Sie kann aktiv oder passiv erfolgen oder aufgrund unzureichender Einsicht. Kindeswohlgefährdung kann in vielfältigen Formen entstehen und ist abhängig von Personen, Orten und Gelegenheiten. Die Ursachen können außerhalb des Vereins liegen (z.B. bei Familienangehörigen). Sie können unter Kinder/ Jugendlichen stattfinden (z.B. Mobbing) oder durch Mitarbeiter des Vereins entstehen (vgl. Sportjugend Hessen 1997).

(Sexuelle) Grenzverletzungen

Diese können unabsichtlich sein, eine persönliche Unsicherheit ausdrücken, verbal oder nonverbal und / oder auf Grund einer ‚Kultur des Wegschauens‘ erfolgen. Die Wahrnehmung und Interpretation von Grenzen ist bei Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden sowie Erwachsenen immer individuell und sehr verschieden. Es gibt leider keine objektiven Grenzen zwischen sexualisierter Gewalt und wertschätzenden, liebevollen Berührungen, die auch im sportlichem Training bei Kindern und Jugendlichen notwendig sind. Was für einige Minderjährige in Ordnung ist, empfinden andere als

unangenehm. Der Maßstab für die Bewertung als Grenzverletzung sind dabei objektive Faktoren und das subjektive Empfinden des/ der Beteiligten

Beispiele:

- durch pädagogisches Fehlverhalten wird die individuelle Grenze überschritten
- Handlungen, die auch sexuelle Komponente aufweisen, absichtlich oder unabsichtlich
- z.B Berührungen im Intimbereich bei Hilfestellungen oder Massagen
 - Umarmungen oder Begrüßungsküsse
 - nahe Körperberührungen bei der Ausübung des Sports
 - ‚Glotzen‘ des Trainers/ der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
- abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Jungen und Mädchen
- sexistische Witze und Sticheleien
- Maßstab für die Bewertung: objektive Faktoren und subjektives Empfinden
- **Unabsichtliche Grenzüberschreitungen sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden; sie sind aber im sozialen Miteinander korrigierbar.**

Sexuelle Übergriffe

Sie sind Ausdruck unzureichender Achtung/ unzureichenden Respekts. Sie können eine gezielte Desensibilisierung, zur Vorbereitung sexualisierter Gewalt sein. Sie sind nicht einmalig und nicht zufällig. Sie finden mit, aber auch ohne Körperkontakt statt.

- Häufiges ‚Glotzen‘ des Trainers/ der Trainerin beim Duschen oder Umkleide
- exhibitionistische Handlungen (z.B. scheinbar zufälliges Zeigen eines erigierten Gliedes)
- sich nackt oder fast nackt filmen lassen müssen
- gemeinsames Anschauen von Pornos
- ‚Grabschen‘: gezielte und bewusste Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po, am Busen
- als Pflege oder Massage getarnte sexuelle Übergriffe
- **Sie erfolgen absichtlich und sind verboten!**

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt:

Hier geht es um absichtliche und erzwungene sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch unter § 177, Abs. 1 (siehe hierzu die Anlage) definiert sind. Die Übergriffe erfolgen oft nicht einmalig und finden in gezielten Situationen statt. Diese Handlungen (mit und ohne Körperkontakt) finden gegen den Willen der Kinder/ Jugendlichen statt. Häufig ist das Opfer nicht in der Lage sich zu wehren oder sein/ ihr Unbehagen auszudrücken. Kinder stellen oft das Fehlverhalten von Erwachsenen nicht in Frage und befürchten, ihnen wird nicht geglaubt.

- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinderpornographischer Produkte
- Sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabreden
- Pornografische Bilder zeigen, damit das Kind die Handlungen wiederholt
- Berührungen der Genitalien
- Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen fördern
- sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern
- orale, vaginale und anale Vergewaltigung
- **Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren**
- **Vor einer Strafanzeige wird eine Beratung durch eine regionale Fachberatung unbedingt empfohlen.**

5.2 Implementierung Kinderschutzmaßnahmen

Im Rahmen des Präventionskonzeptes werden folgende Maßnahmen eingeführt:

5.2.1 Einstellungsgespräche und Vertragsgestaltung

In möglichen Einstellungsgesprächen ist das Thema Kindeswohl und die Erfahrungen des/ der Probanden*in anzusprechen sowie die Einstellung zum vereinsinternen Schutzkonzept zu erfragen. Weiterhin sollte auf die bestehenden Verhaltensregeln zum Kindeswohl (des Isbh) hingewiesen werden.

5.2.2 Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Damit eine größtmögliche Informationsverbreitung und Sensibilität des Themas Kindeswohl in der TGS gewährleistet werden kann, ist der Verhaltenskodex inkl. der Verhaltensregeln des LSBH/ SJH zum Kindeswohl von allen ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnen. Der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln bilden die Handlungsgrundlage im Verein und können zur Verstärkung des Schutzes der Minderjährigen angepasst werden. Dieser Kodex ist ein deutliches Signal von Seiten der TGS in Richtung potentielle Täter*innen und soll ausdrücken, dass der Verein ein System etabliert hat, um die Kinder und Jugendlichen aktiv zu schützen. Weiterhin sollen damit auch gezielte Verhaltensregeln für Vereinsangehörige gegeben werden, um einen handlungssicheren Umgang mit den Minderjährigen zu gewährleisten.

5.2.3 Vorlage eines erweitertes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 1 BZRG)

Für alle in der TGS engagierten Personen (Trainer*Innen, Betreuer*Innen, Übungsleiter*Innen), die regelmäßig Kontakt zu Minderjährige haben, ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dabei richtet sich die Prüfung nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts. Bei hauptberuflichen Mitarbeiter*Innen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend. Als Prüfungsschema wird z.B. auf das entsprechende Dokument des LSBH/ SJH verwiesen. Bei der Prüfung der Eignung von engagierten Personen gilt grundsätzlich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Maßnahmen und Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses durch die engagierte Person zu kurz war (z.B. Ersatz nach Ausfall eines Trainers oder einer spontanen Aktivität). In diesem Fall wird dann zumindest der Verhaltenskodex des LSBH/ SJH (oder die DOSB/ DSJ Ehren- und Verpflichtungserklärung in der Anlage) eingeholt. Diese wird ausführlich und praxisorientiert besprochen, um gleichzeitig die Bedeutung des Schutzgedanken zu sensibilisieren. Bei einem möglichen dann dauerhaft stattfindenden Kontakt zu den Minderjährigen, ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich nachzureichen.

Die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hat spätestens nach 5 Jahren zu erfolgen. Die Regelungen zum erweiterten Führungszeugnisses sollten (sofern vorhanden) fester Bestandteil eines TGS-Arbeitsvertrages sein.

Nur so kann die gesetzliche Vorgabe (§ 72a Absatz 4 SGB VIII) sichergestellt werden, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person in der TGS mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, die bereits wegen einer entsprechenden Straftat (§ 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) verurteilt wurde. Daneben ist die TGS auch an diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kreisausschuss Offenbach gebunden.

Die Beantragung dieses entsprechenden Führungszeugnisses ist gem. § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG (Einkommensteuergesetz) kostenfrei und ein entsprechendes Formular kann unter www.dsj.de/kinderschutz heruntergeladen werden.

Die Archivierung des erweiterten Führungszeugnisses sollte auf einer Genehmigung (siehe entsprechendes Formular) vom Betroffenen basieren und besonders gesichert sein (siehe Regelungen der DSGVO).

5.3 Benennung von qualifizierten Ansprechpersonen

Für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinderschutz sollten im Idealfall zwei Personen (w/m) als Ansprechpartner gewonnen werden. Die Benannten sind im Verein bekanntzugeben und werden für diese Aufgaben qualifiziert und fortgebildet.

Vermutlich wird es anfänglich schwierig sein, jemanden zu finden. In diesem Fall werden die entsprechenden Aufgaben übergangsweise im Geschäftsführenden Vorstand etabliert.

5.3.1 Aufgaben der Kinder- & Jugendschutzbeauftragten

- Sammlung und Aufbereiten von fachliche Informationen zum Kinderschutz
- Initiieren von Sensibilisierungsmaßnahmen in der TGS

- Umsetzung /Realisierung der grundlegender Standards für den Kinderschutz
- Koordination und Kontrolle der Schutzmaßnahmen und Handlungsleitlinien im Verein
- Strukturierte Bearbeitung von Beschwerden
- Kommunikation von bedeutsamen Informationen an Interessierte sowie themenbezogene (externe/ interne) Öffentlichkeitsarbeit
- Aktualisierung des Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Personen in der TGS
- Controlling der Vorlage und Archivierung von polizeilichen Führungszeugnissen
- Aufbau eines Kooperations- und Partnernetzwerkes
- ggf. Krisenintervention im Verdachtsfall
- Sicherstellung der Transparenz im Einzelfall
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildung

5.3.2 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein

Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und sind erste Ansprechpartner für die Übungsleiter/Innen, wenn es um die Bedürfnisse der jungen Aktiven geht, Deshalb werden auch die Eltern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt miteinbezogen. Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Verein ist daher ein wichtiger Bestandteil des Konzeptes.

In einem Informationsschreiben an die minderjährigen Mitglieder und deren Eltern wird die Positionierung des Vereins zu sexualisierter Gewalt dargelegt. Das Schreiben enthält die Namen der Kinderschutzbeauftragten sowie die Verhaltensregeln und Kinderrechte.

6. Interventionskonzept

6.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Sofern der Verdacht besteht, dass jemand Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden sein könnte, werden im Folgenden Handlungen empfohlen, die für mehr Handlungssicherheit bei den Beteiligten sorgen und eine Intervention unterstützen bzw. erleichtern sollen.

In erster Linie sollte/n die im Verein benannte/n Vertrauensperson/en kontaktiert werden.

6.2 Ruhe bewahren

Auch wenn es schwierig erscheint, ist es äusserst wichtig, Ruhe und Diskretion zu bewahren. Es gilt vorschnelle Handlungsschritte (Anzeige, Kontakt zur Familie des Opfers...) oder Verurteilungen unbedingt zu vermeiden. In jedem Fall muss der Vorwurf unbedingt gewissenhaft und sorgfältig geprüft werden. Auch sollten keine falschen Versprechungen, die später ggf. nicht eingehalten werden können (z.B. ..ich erzähle niemanden davon...), getätigt werden. Es muss unbedingt ein vertraulicher Umgang mit dem Verdacht sichergestellt werden.

Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu schützen und auf keinen Fall sollte der/die vermutete/n Täter/in unmittelbar konfrontiert werden. Eine sorgfältige Dokumentation von Anfang an ist unbedingt notwendig.

6.3 Erstgespräch und Einschaltung des Geschäftsführenden

Vorstandes

Bei einem Verdachtsfall sollen (sofern diese nicht direkt angesprochen wurden) die benannten Ansprechpartner im Verein einbezogen werden. Diese werden ggf. unter Hinzuziehung einer externen Expertise eine erste grundsätzliche Einschätzung abgeben (auf die Regeln für die Dokumentation von Gesprächen wird hingewiesen). Im Vordergrund steht das Kindeswohl, dieses gilt es sicherzustellen. Kriminalistische und/ oder strafrechtliche Aufgaben obliegen nicht der TGS.

Dem/ der Betroffenen ist zu signalisieren, dass man den Vorwurf ernst nimmt und dass man sich um Hilfe kümmert. Grundsätzlich sollte nicht über den Kopf oder gegen den Willen des/ der Betroffenen hinweg gehandelt werden. Das gilt auch in Bezug auf eine mögliche Anzeige.

Der Geschäftsführende Vorstand (1. oder 2. Vorsitzende) ist nach dem Erstgespräch unverzüglich zu informieren und die nächsten Schritte sind abzustimmen. Grundsätzlich gilt, dass erst nach einer gemeinsamen Beratung alle möglichen Interventionsschritte vorgenommen werden (z.B. Kontakt zu Eltern, Einschaltung von Beratungsstellen, Behörden etc.).

Bei einer mutmaßlichen ersten (sexuellen) Grenzverletzung gegen die Verhaltensregeln des Vereins käme möglicherweise eine vereinsinterne Regelung in Betracht. Sollte sich der Verdacht erhärten oder sogar strafrechtlich relevant sein, darf die Intervention auf gar keinen Fall vereinsintern geregelt werden. In diesem Falle wären externe Fachstellen hinzuzuziehen.

Sofern sich nach gründlicher Prüfung ein geäußerter Verdacht als unbegründet erwiesen hat, ist die verdächtige Person vollständig zu rehabilitieren.

Zur Gewährung des Kindeswohl ist die Unterbrechung des Kontakt zum* zur Verursacher*in handlungsleitend. Hierzu sind geeignete, vereinsinterne Maßnahmen sicherzustellen. Die Handlungsmassime muss bei aller Sorgfaltspflicht gegenüber dem Beschuldigten eine parteiliche Haltung für die betroffene Person sein.

Sollte die Erstattung einer Strafanzeige in Betracht gezogen werden, ist unbedingt eine unabhängige Beratungsstelle hinzuziehen. Auch ist hierüber die* der Betroffene vorab zu unterrichten. Auf die ‚Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden‘ des Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (siehe auch die Anlage des BMJV) wird hingewiesen.

6.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen wahren

Die TGS hat neben dem Schutz der Betroffenen auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kollegen*innen zu wahren. So gilt es diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenbaren. Genauso ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass keine Person vorschnell oder gar öffentlich verurteilt wird. Sollte sich herausstellen, dass es sich um eine falsche Verdächtigung oder gar ein Missverständnis handelt, ist eine vollständige Rehabilitierung schwerlich vorstellbar. Insofern ist mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsichtigkeit und Diskretion vorzugehen. Eine Informationsweitergabe an Dritte hat zu unterbleiben. Dies gilt nicht für die Unterrichtung und Absprachen mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

6.5 Einschalten von Dritten

Da weder psychologische Beratung noch Strafverfolgung die Kernkompetenzen der TGS sind, sollte frühzeitig auch über die Hinzuziehung von externer Sachkompetenz erwogen werden. Dies können lokale Fachberatungsstellen sein (z.B. profamilia Dietzenbach), das ‚Hilfeportal sexueller Missbrauch‘ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (0800 22 55 530 oder www.hilfetelefon-missbrauch.de), das zuständige Jugendamt, die Niederlassungen des Kinderschutzbundes sowie RechtsanwältInnen sein.

Die Vereinsansprechpartner Kinderschutz verfügen über entsprechende Ansprechpartner aus den verschiedenen Bereichen.

6.6 Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

Wenn sich die Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen (siehe 4.3) als unbegründet erweisen, muss es das Ziel sein, die falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitierung und soziale Integration obliegt insbesondere dem Geschäftsführenden Vorstand, der dabei mit dem*der Betroffenen in einem engem Austausch steht. Ein wichtiges Element dabei ist die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts. Fragen, wie:

„woher kam der Verdacht, wie ist er entstanden und wie wurde er verbreitet?“ müssen beantwortet werden.

Daneben sollte der ausgeräumte Verdacht in einer offiziellen bzw. öffentlichen Bekanntmachung und entsprechende Entschuldigungen publiziert werden (nur insofern der Verdacht auch öffentlich bekannt wurde).

6.7 Aus Verdachts- und Vorfällen lernen

Die retrograde, systematische Aufarbeitung eines jeden Falles ist unbedingt angeraten. Dabei sollen Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis (Prävention und Intervention) gewonnen werden.

Im Vordergrund muss die Frage stehen, was wir zukünftig besser machen und wie wir uns besser aufstellen können.

Wesentliche Fragen hierzu sind:

Wie konnte es zu dem Übergriff kommen?

Welche Faktoren haben die sexualisierte Gewalt gefördert?

Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?

Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf vereinsstruktureller Ebene)? Wie können solche Probleme zukünftig vermieden werden?

7. Datenschutz

Grundsätzlich ist das Schutzkonzept ein sensibles Thema. Dabei werden mitunter auch sensible, personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, geändert und archiviert. Insofern sind die besonderen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten.

Gerade bei der Dokumentation im Rahmen des Verdachtsfall sind die Grundsätze (Art. 5 DSGVO) sowie der Informationspflichten (Art. 12, Art. 13 DSGVO) und die entsprechenden technisch-organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) einschlägig.

Aber auch bei der Dokumentation und Archivierung in Bezug auf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist die DSGVO (Grundsätze, Informationspflichten, technisch-organisatorische Maßnahmen) anzuwenden.

Anhang

A. Hinweise:

A.1 Formale Regeln für die Dokumentation von Gesprächen

- a) Name des* der Verfassers* in, Ort und Datum der Niederschrift, nummerierte Seiten
- b) Ort- und Zeitangaben sowie Länge des dokumentierten Gespräches
- c) Beteiligte Personen
- d) Gesprächsanlass: Wer ist auf wen zugekommen?

Weitere Aspekte

- Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen, damit diese nicht falsch interpretiert werden können
- Keinen Bleistift benutzen, alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen
- Strikte Trennung zwischen Kind/ Jugendlichen vermittelten Beschreibung des Übergriffs und der eigenen Bewertung und Interpretation; die eigenen Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen
- Möglichst den genauen Wortlaut des*der Betroffenen wiedergeben
- Erzählung nicht ‚ordnen‘ (Sprünge, unsystematische Darstellung so übernehmen)
- Zitate von berichtenden Personen sind als solche zu kennzeichnen
- Gerade möglichst zeitnah dokumentieren, um mögliche Vergessen und Verzerrungen zu verhindern

A.2 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Gerechtfertigte Ausnahmen:

a) Schutz des Opfers

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare und der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders anwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

b) Entgegenstehender Opferwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf die Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in altersgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (...) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann.

A 3 Partner im Bereich Kindeswohl

pro familia Dietzenbach, KV Offenbach e.V.

- Herr Manfred Menzel manfred.menzel@profamilia.de 0177 - 339 5597

- Frau Claudi Kegel claudia.kegel@profamilia.de

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Kreis Offenbach

- Frau Antje Grimberg Tel 06074 8180 3229

Deutsche Sportjugend (PSG Prävention Sexualisierte Gewalt)

- Frau Christina Gassner, Geschäftsführung PSG, psg@dsj.de
- Frau Elena Lamby, Prävention, Tel 069 6700 450

Sportjugend Hessen

- Frau Sabine Betram, Referatsleiterin SBetram@sportjugend-hessen
Tel. 069-67 89 344
- Frau Ann Katrin Pieper, Referentin APieper@sportjugend-hessen.de
Tel. 069-67 89 402

Deutscher Kinderschutzbund

- Schillerst. 27, 63110 Rodgau, Tel. 06106 62186 (MI & FR 09:30 - 11:30h)

B. Dokumente Verbände/ Kreis

B.1 . Deutscher Olympische Sport Bund (DOSB) und Deutscher Sportjugend (dsj)

- Ehrenkodex (für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden)
- Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz im organisierten Kinder- und Jugendsport
- Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander

B.2 Landessportbund Hessen (LSBH) und Sportjugend Hessen (sjh)

- Kindeswohlgefährdung im Sport (Definitionen)
- Kinderrechte im Sportverein (Grundhaltung für Trainer*innen und Betreuer*innen)

- Verhaltenskodex zum Umgang mit Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Verhaltensregeln zum Kindeswohl
- Kindeswohl im Sportverein (Grundhaltungen für Trainer und Trainerinnen)
- Kindeswohl bei Freizeiten und Trainingslagern
- Kindeswohlgefährdung (Umsetzungsempfehlungen für Hessen, rechtlicher Rahmen)
- Prüfungsschema - zur Entscheidung der Einsichtnahme in das Führungszeugnis
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Interventionsleitfaden für Mitarbeiter*Innen Kindeswohl/ Prävention sexualisierter Gewalt im Sport
- Kindeswohl im Sport (Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz)
- Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt im Sportverein (Handlungsleitfaden)

B.3 Kreis Offenbach

- Informationen zur Handhabung des § 72a SGB VIII im Sportverein
- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für Ehren- und Nebenamtliche in Sportvereinen nach 72a SGB VIII - Informationen für Trainer/innen und Übungsleiter/innen

C. Quellen:

1. Seminar Unterlagen profamilia und Kreis Offenbach ‚Kinderschutz im Sportverein‘ 3-teiliges Seminar über Grundlagen sowie Seminar zum Thema „Was tun, wenn es doch passiert“
2. DOSB und dsj: „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
3. DOSB und dsj: „Safe Sport“ Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzung, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport“

4. dsj Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein
5. DMSJ (Deutsche Motorsport Jugend), Richtlinien zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung im Motorsport
6. Turnverein Ostrach 1912 e.V. Präventions- und Schutzkonzept zum Kinderschutz des TVO
7. SV Rindelbach e.V., Präventions- und Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

Stand 01.01.2022

Der Geschäftsführende Vorstand
TGS-Seligenstadt 1895 e.V.